

## **Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhäus**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhäus, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweckbestimmung**

(1) Der Vereinsraum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut. Er dient dem Stadtamt als Konferenz- sowie Veranstaltungsraum. Er ist weiterhin für alle Vereine als Übungsraum sowie Veranstaltungsraum offen.

Darüber hinaus können Bürger und Vereine sowie das Stadtamt den Vereinsraum für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen u.ä. nutzen.

(2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

### **§ 2**

#### **Vergabe der Räumlichkeiten**

(1) Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert das Stadtamt, - Kultur- und Fremdenverkehrsamt - der Stadt Herrnhut.

(2) Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Terminwünsche des Stadtamtes sowie der nachgeordneten Einrichtungen und Vereine den Vorrang.

(3) Anderweitige Termine werden auf Antrag beim Stadtamt, Kultur- und Fremdenverkehrsamt chronologisch nach Eingang vergeben.

### **§ 3**

#### **Mietvertrag**

(1) Das Stadtamt Herrnhut - Kultur- und Fremdenverkehrsamt - vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenverordnung. Beides wird Bestandteil des Mietvertrages.

Mit dem Mietvertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Satzung an.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

(3) Der Mietvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Rücktritt vom Vertrag**

Macht der Mieter trotz bestehenden Mietvertrages von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins in vollem Umfang an den Vermieter zu zahlen und entstandene Kosten zu erstatten.

In begründeten Fällen kann der Bürgermeister Mietzinsnachlass gewähren.

### **§ 5**

#### **Mietgebühren, Fälligkeit**

(1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung des Vereinsraumes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Veranstaltungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, des Stadtamtes sowie der nachfolgenden Einrichtungen werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet.

(3) Die Stadt fördert die Vereine Herrnhuts durch in der Regel einen 50 %igen Mietabschlag. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in begründeten Fällen und auf Antrag diesen Abschlag bis zu 90 % erhöhen.

## § 6

### **Vorbereitung und Durchführung**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.  
Im Vereinsraum sind im Bedarfsfall 40 Sitzplätze vorhanden.

## § 7

### **Benutzerordnung**

(1) Der Mieter hat Sorge zu tragen für

- a) die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung;
- b) den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
- c) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrstunden im Veranstaltungsraum;
- d) für die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.

(2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und sonstiger Dekoration erfolgt durch den Mieter.

(3) Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben.

Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen.  
Der Vermieter sorgt für die Endreinigung, die Kosten dafür trägt der Mieter.

(4) Der Mieter stellt sicher, dass

- a) der Vereinsraum sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden;
- b) zu Dekorationszwecken nur schwer entflammable Materialien verwendet werden;
- c) Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden.

## **§ 8 Haftung**

(1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaues und der Probe entstanden sind.

(3) Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 9 Mieteinnahmen**

(1) Die Mieteinnahmen sind der Stadtkasse zuzuführen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhäus, tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung für den Vereinsraum Herrnhut, August-Bebel-Straße 11, Gildenhäus, vom 01.04.1993 tritt mit Inkrafttreten vorstehender Satzung außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer, Bürgermeister

## Anlage 1

### Gebührenverzeichnis

<b>Mietobjekt:</b>	Vereinsraum, Flur, Toilette
<b>Pauschalpreis:</b>	je volle Stunde : 5,00 Euro
<b>zuzüglich Küchen- benutzung pro Veranstaltung:</b>	5,00 Euro
<b>Endreinigung:</b>	13,00 Euro

**Herrnhuter Vereine erhalten einen Abschlag von der Gesamtmiete pro Nutzung in Höhe von 50%.**